

Kanton Aargau

Abfallwirtschaft
Musterabfallreglement

Information für Gemeinden und Städte

Juli 2009
(Überarbeitet August 2020)

Vorbemerkung zur Verwendung des Musterabfallreglements

Das Musterabfallreglement ist sehr offen formuliert und zeigt zum Teil verschiedene Möglichkeiten auf. Die meisten Fussnoten beinhalten Bemerkungen, welche die Erstellung des Reglements erleichtern sollen. Zum Beispiel sind in der Fussnote zu § 18, Abs. 1 verschiedene Möglichkeiten aufgeführt, wie die Gebühren erhoben werden können:

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen¹ der Gemeinde bereitzustellen.

¹ Offiziell zugelassene Säcke bzw. Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke oder Abfall-Container.

Viele Fussnoten müssen daher im definitiven Reglement nicht mehr aufgeführt werden. Wir empfehlen zudem, bei solchen Punkten aufzuführen, wie diese in der Gemeinde geregelt sind und nicht die Aufzählung zu übernehmen.

Aufzählungen, insbesondere Zuständigkeiten und Bezeichnungen, die durch die Gemeinde angepasst werden sollen und Kommentare, welche für die Erstellung des Abfallreglements gedacht sind, sind in diesem Musterreglement daher kursiv und in blauer Schrift dargestellt.

Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der preisüberwacher zu konsultieren.

INHALTSÜBERSICHT

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Zweck	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Begriffe	1
§ 4	Grundsätze	2
§ 5	Information	3
§ 6	Vollzug (Zuständigkeiten)	3
§ 7	Benutzungspflicht	4
§ 8	Mechanische Abfallbearbeitung	4
§ 9	Ablagerungsverbot	4
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 11	Kompostieren	5
§ 12	Verbrennen	5
II	HOL- SAMMLUNGEN	6
a)	Gemeinsame Bestimmungen	6
§ 13	Organisation	6
§ 14	Bediente Strassen	6
§ 15	Sammeldaten	6
§ 16	Bereitstellung	6
b)	Kehrichtsammlung	7
§ 17	Umfang	7
§ 18	Bereitstellungsart	7
c)	Sperrgutsammlung	8
§ 19	Umfang	8
§ 20	Bereitstellungsart	8
d)	Grüngutsammlung	8
§ 21	Umfang	8
§ 22	Bereitstellungsart	8
e)	Weitere Separatsammlungen	9
§ 23	Umfang	9
III	SAMMELSTELLEN	10
a)	Kommunale Sammelstellen	10
§ 24	Angebot	10
§ 25	Betrieb	10
§ 26	Sonderabfälle	10
IV	FINANZIERUNG	12
§ 27	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	12

§28	Gebühren.....	12
§29	Bemessungsgrundlage	12
§30	Gebührenbezug	13
§31	Abfallrechnung.....	13
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§32	Rechtsschutz	14
§33	Vollstreckung	14
§34	Strafbestimmungen.....	14
§35	Inkrafttreten.....	14

Musterabfallreglement

Die *Einwohnergemeinde*erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der *Gemeinde*..... . Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.
- 2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- 2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- 3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
- 4 Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der *Gemeinde* zur Verfügung.

§3 Begriffe

- 1 Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und aus öffentlichen

Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

² Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.¹

³ Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁵ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen².

§4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.³

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle⁴ (Drogerie / Apotheke) resp. der kommunalen Spezialsammlung⁵ (*nur nötig, wenn eine solche Spezialsammlung durchgeführt wird*) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs-

¹ Massgebens ist die Gesamtzahl aller Vollzeitstellen eines Unternehmens und nicht allein die Zahl der Vollzeitstellen einer einzelnen Einheit dieses Unternehmens (z.B. Zweigniederlassung, Filiale oder Betriebseinheit)

² Sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt

³ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

⁴ Die Gemeinde listet im Abfallkalender / Recyclingkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

⁵ *Die Gemeinden führen mindestens einmal im Jahr eine kostenlose Spezialsammlung für diese Sonderabfälle durch oder schaffen ein gleichwertiges Angebot.*

oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb¹ abzugeben.

§5 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.
- 2 Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist². Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.
- 3 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen [Recycling-/Abfallkalender](#)³, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.
- 4 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- 5 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§6 Vollzug (Zuständigkeiten)

- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des *Gemeinderates*⁴.
- 2 Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug⁵.
- 3 Der *Gemeinderat* ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden⁶.
- 4 Der *Gemeinderat* kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute⁷ beiziehen.

¹ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

² *Zuständige Amtsstelle in der Gemeindeverwaltung.*

³ *Diese Orientierung kann in einem einfachen Merkblatt oder in einem ausführlichen Entsorgungsplan erfolgen.*

⁴ *In grösseren Gemeinden kann Absatz 1 wie folgt abgeändert werden: «Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats. Dieser überträgt die Ausführung der Verwaltung (z.B. Bauverwaltung oder Kommission).»*

⁵ *Bauverwaltung, Kommission, Gemeindeschreiber usw. je nach Organisation der Gemeinde.*

⁶ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 USG.

⁷ Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

6 Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.¹

§7 Benützungspflicht

1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

2 Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§8 Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

¹ Ab 1. Januar 2019 gelten Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung von Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstelle nicht mehr als "Siedlungsabfälle". Diese Teilliberalisierung hat zur Folge, dass solche Abfälle von Unternehmen grundsätzlich auf eigene Rechnung entsorgt werden müssen. Grundsätzlich können die Entsorgungsdienstleistungen überall dort, wo der freie Abfallmarkt spielt, auch von den Gemeinwesen erbracht werden. Dies allerdings nur, wenn zwischen dem Abfallinhaber und dem privatrechtlich handelnden Gemeinwesen eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird. Ist ein Gemeinwesen ausserhalb des Entsorgungsmonopols tätig, so darf es keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen, z. B. mittels Gebühreneinnahmen für Siedlungsabfälle günstigere Preise auf dem Markt anbieten (Quersubventionierung). Mit der Bestimmung wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, mit einer Zweigniederlassung oder Filiale einer Unternehmenseinheit, die Entsorgung dieser Abfälle vertraglich zu regeln.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

- 1 Der *Gemeinderat* sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 2 Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
- 2 *Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.*

§ 12 Verbrennen

- 1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- 2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden¹.
- 3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
- 4 Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

¹ Die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) präzisiert in Anhang 3 Ziff. 521 und Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a, b und d die naturbelassenen und unbehandelten Holzabfälle, die für die Verbrennung zugelassen sind.

II HOL- SAMMLUNGEN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§13 Organisation

- 1 Die Gemeinde bietet für *Kehricht, Grünabfälle* usw. regelmässige Hol-Sammlungen an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr und *publiziert diese im Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder anderen Publikationsorganen*.
- 2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.).
- 3 Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.
- 4 Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.
- 5 Es ist untersagt, Abfälle die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§14 Bediente Strassen

- 1 Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- 2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
 - Privatstrassen mit Fahrverbot.

§15 Sammeldaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im *Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder anderen Publikationsorganen* mitgeteilt.

§16 Bereitstellung

- 1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 2 Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).
- 3 Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.
- 4 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtsammlung

§17 Umfang

- 1 Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
 - a) Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
 - b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.
- 2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
 - ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
 - Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
 - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
 - Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].

§18 Bereitstellungsart

- 1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen¹ der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind *dem Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder anderen Publikationsorganen* der Gemeinde zu entnehmen.
- 2 Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen *oder der Spezialabfuhr für Sperrgut* mitzugeben. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem *Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder anderen Publikationsorganen* der Gemeinde zu entnehmen.
- 3 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit *mehr als 6 Wohnungen* können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.
- 4 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
- 5 Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen *in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe² bereitgestellt werden*.
- 6 Presswürfel sind nicht zugelassen (*Falls Presscontainer zugelassen werden, wird empfohlen, dies speziell zu erwähnen und die Bemessungsgrundlagen und den Gebährentarif entsprechend zu ergänzen*).

¹ *Offiziell zugelassene Säcke bzw. Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke oder Abfall-Container.*

² *Dies kann z.B. ein spezielles Band sein, welches bei der Leerung entfernt wird.*

c) Sperrgutsammlung

§19 Umfang

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind [dem Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder anderen Publikationsorganen](#) der Gemeinde zu entnehmen.

² Auf Anfrage wird Sperrgut vom¹.....gegen Bezahlung abgeholt.

§20 Bereitstellungsart

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grüngutsammlung

§21 Umfang

¹Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

²Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind [dem Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder anderen Publikationsorganen](#) der Gemeinde zu entnehmen.

Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:

- Katzensand
- Hundekot
- Asche- und Feuerungsrückstände

§22 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen² werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem [Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder anderen Publikationsorganen](#) der Gemeinde zu entnehmen.

² Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten oder Chip versehen sein.

³ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁴ Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.

¹ Bauamt der Gemeinde

² z.B. sind biologisch abbaubare Säcke zugelassen?

e) Weitere Separatsammlungen

§23 Umfang

Nach Bedarf werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Spezialsammlungen durchgeführt.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§24 Angebot

- 1 Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert *darüber im Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder anderen Publikationsorganen der Gemeinde.*
- 2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.
- 3 Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§25 Betrieb

- 1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- 2 Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im *Abfallkalender / Recyclingkalender und / oder in anderen Publikationsorganen* bekanntgegeben.
- 3 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

§26 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle¹ (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

oder (als Variante von Abs. 1):

- 1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder der kommunalen Spezielsammlung² abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).*
- 2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

¹ Die Gemeinde listet im Abfallkalender/Recyclingkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

² *Die Gemeinden führen mindestens einmal im Jahr eine kostenlose Spezielsammlung für diese Sonderabfälle durch und informieren im Abfallkalender/Recyclingkalender*

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

³ Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV FINANZIERUNG

§27 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- 1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
- 2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§28 Gebühren

- 1 Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird. Für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, entfällt die Grundgebühr.
- 2 Die Benützung von Kehrricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- 3 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

oder (als Variante bei einer kommunalen Spezialsammlung von Abs. 3):

3 Die Finanzierung der kommunalen Spezialsammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen wird über die Grundgebühr verrechnet.

- 4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

§29 Bemessungsgrundlage

Für volumenabhängige Verrechnungsgrundlage:

- 1 Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

Oder (als Variante, wenn bei der Grünabfuhr eine Jahrespauschale eingesetzt wird):

Für die Grünabfuhr wird eine Jahrespauschale erhoben, angepasst an die Gebindegrösse.

Bei gewichtsabhängiger Verrechnungsgrundlage:

1 Bei der Kehrricht- und Grünabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht und Anzahl Leerungen (Andockgebühr) erhoben. Bei der Sperrgutabfuhr erfolgt die Gebührenerhebung pro Stück Sperrgut.

² Die Grundgebühr wird *pro Haushalt / nach Grösse des Haushalts¹* und bei Unternehmen *in Abhängigkeit der Grösse / pauschal* bemessen.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 30 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels²

² Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

§ 31 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

¹ Bei der Grundgebühr wird in der Regel differenziert zwischen Einpersonen- und Mehrpersonenhaushalten. Bei einer Finanzierung der Grüngutsammlung über die Grundgebühr kann auch Abstufung der Gebühren nach Art der Liegenschaft (Wohnung, Einfamilienhaus) Sinn machen. Bei Betrieben wird in der Regel zwischen klein- und mittelgrossen Betrieben unterschieden. Betriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen bezahlen keine Grundgebühr. Die Grundgebühr für Haushalte und Betriebe kann von der Gemeinde auch nach anderen Kriterien festgelegt werden.

² Spezialsäcken, Marken, Bänder, Containerplomben etc. einfügen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 33 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹.

§ 34 Strafbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- 2 Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
- 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 35 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

oder (als Variante von Abs. 1)

- 1 Dieses Reglement tritt 10 Tage nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.*
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200)

Anhang I

GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung

	<u>Kosten pro Einheit</u>
1. Hol-Sammlungen und Häckseldienst	
1.1 Kehrriechtsammlung (inkl. Kleinsperrgut)	
a) Säcke, Marken	
17 Liter	Fr.
35 Liter	Fr.
60 Liter	Fr.
110 Liter	Fr.
b) Containerplomben für eine Leerung	
350 Liter	Fr.
600 Liter	Fr.
770 / 800 Liter	Fr.
1.2 Sperrsammlung	
Kleinsperrgut	Fr.
Sperrgut	Fr.
1.3 Grüngutsammlung	
a) Astbündel	Fr.
b) Gebindemarken für regelmässige Leerungen (Jahresvignette)	
120 / 140 Liter	Fr.
240 Liter	Fr.
770 / 800 Liter	Fr.
1.4 Häckseldienst	
Pro 15 Minuten	Fr.
Pro 30 Minuten	Fr.
2. Grundgebühren	
2.1 Grundgebühr für Privathaushalte	
pro Haushalt (Einpersonenhaushalt)	Fr. / Jahr
pro Haushalt (Mehrpersonenhaushalt)	Fr. / Jahr
2.2 Grundgebühr für Betriebe	
Abfallmenge (vergleichbar mit einem Haushalt)	Fr. / Jahr
<i>bei grosser Abfallmenge¹</i>	<i>Fr. / Jahr</i>

¹ Falls bei Betrieben je nach Abfallmenge verschiedene Grundgebühren verlangt werden, sollte festgehalten werden ab welcher Menge man in die eine oder andere Stufe eingeteilt wird.

Anhang II

GEBÜHRENTARIF für gewichtsabhängige Abrechnung

1. Hol-Sammlungen und Häckseldienst

1.1 Andock-Gebühr (Leerungsgebühr)

Container 140 - 360 Liter (nur für Kehricht und Sperrgut)

Container 600 - 800 Liter (nur für Kehricht und Sperrgut)

Kosten pro Leerung

Fr.

Fr.

1.2 Abfuhr

Kehricht und Sperrgut

Sperrgut

Grüngut

Kosten pro Kilo

Fr.

Fr.

Fr.

1.3 Grüngutsammlung

Astbündel

(Rest ist in 1.2 Abfuhr Grünabfall enthalten)

Fr.

1.3 Häckseldienst

Pro 15 Minuten

Pro 30 Minuten

Kosten pro Zeiteinheit

Fr.

Fr.

Alternative für Grünabfall

statt Gewichtsgebühr eine Jahres-Vignette

Gebinde bis 20 Liter

Gebinde bis 140 Liter

Gebinde bis 240 Liter

Gebinde bis 770 Liter

Kosten pro Einheit und Jahr

Fr.

Fr.

Fr.

Fr.

2. Grundgebühren

2.1 Grundgebühr für Privathaushalte

pro Haushalt (Einpersonenhaushalt)

pro Haushalt (Mehrpersonenhaushalt)

Fr. / Jahr

Fr. / Jahr

2.2 Grundgebühr für Betriebe

bei geringer Abfallmenge (vergleichbar mit einem Haushalt)

bei mittlerer Abfallmenge

bei grosser Abfallmenge¹

Fr. / Jahr

Fr. / Jahr

Fr. / Jahr

¹ Falls bei Betrieben je nach Abfallmenge verschiedene Grundgebühren verlangt werden, sollte festgehalten werden ab welcher Menge man in die eine oder andere Stufe eingeteilt wird.